

WEISUNG NR. 5.04

Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

(gültig ab 1. Januar 2011)

Die Finanzdirektion, gestützt auf Artikel 167 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG¹) vom 26. September 2010,

zieht in Erwägung:

Gemäss Artikel 167 StG erhält der Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben einen Vorausanteil von 10 Prozent der bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen. Vom Rest fallen je 50 Prozent dem Kanton und den Einwohnergemeinden zu. Der Anteil der Einwohnergemeinden ist im Verhältnis der massgebenden Bevölkerungszahl auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Finanzdirektion erlässt dazu die erforderlichen Weisungen

und beschliesst:

Massgebend ist die Bevölkerung am 31. Dezember des Steuerjahres gemäss Einwohnerkontrolle.

Altdorf, 5. Dezember 2011

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher



Josef Dittli, Landesstatthalter

Verteiler:

Einwohnergemeinden
Landeskirchen und deren Kirchgemeinden

¹ RB 3.2211